

Stellungnahme
Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung
des Verbrauchervertrags-
und des Versicherungs-
vertragsrechts

Berlin, 1. August 2025

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Stellungnahme
RefE GAendVVVR

Seite 2 / 6

Ansprechpartner:

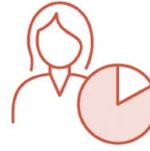
Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation
030 2060736-50
bdiu@inkasso.de

Rund
450



Mitglieder vereint der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen.

90 Prozent



Marktabdeckung durch BDIU-Mitgliedsunternehmen

33,4 Mio.



Forderungen werden von BDIU-Mitgliedern jährlich übergeben.

15 Tsd.



Menschen arbeiten in Mitgliedsunternehmen des BDIU.

5 Mrd. Euro



führen BDIU-Mitgliedsunternehmen jährlich zurück in den Wirtschaftskreislauf.

500 Tsd.



Auftraggeber wenden sich jährlich an BDIU-Mitgliedsunternehmen.

I. Anlass des Gesetzgebungsverfahrens

Mit dem Gesetz zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts sollen die Teile der Verbraucherrechte-Richtlinie (RL 2011/83/EU) umgesetzt werden, die durch die Richtlinien 2023/2673 und 2024/825 geändert und ergänzt wurden. Die vorgesehenen Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge. Insbesondere sollen umfassende Informationspflichten und eine elektronische Widerrufsfunktion bei online abgeschlossenen Fernabsatzverträgen eingeführt werden.

Der BDIU dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

2. Betroffenheit der Inkassobranche

Die vorgesehenen Regelungen betreffen vor allem Inkassodienstleister, die Portale zum Online-Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen anbieten. Dies ist ein erheblicher Anteil der durch den BDIU vertretenen Unternehmen; durch die anhaltende Technisierung der Branche wird sich dieser Anteil weiter vergrößern.

Der Entwurf lässt offen, ob Ratenzahlungsvereinbarungen im Rahmen der Inkassotätigkeit – also bei der Durchsetzung fälliger und berechtigter Forderungen – unter die neuen Regelungen des geplanten Gesetzes fallen.

Nach unserer Einschätzung ist eine solche Einbeziehung durch die zugrunde liegenden EU-Richtlinien nicht vorgesehen. Sie würde zudem zu einem erheblichen organisatorischen und technischen Mehraufwand führen.

Darüber hinaus würde das angestrebte Ziel eines verbesserten Verbraucherschutzes in der konkreten Konstellation nicht erreicht, sondern vielmehr sogar konterkariert.

Stellungnahme
RefE GAendVVVR

Seite 3/6

Ansprechpartner:
Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation
030 2060736-50
bdiu@inkasso.de

3. Position des BDIU

Der BDIU regt an, Ratenzahlungsvereinbarungen im Rahmen der Inkassotätigkeit generell aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen. Bereits jetzt besteht ausreichender rechtlicher Schutz für Verbraucher als Schuldner durch die Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) und weiterer Gesetze und Verordnungen, die darauf abzielen, Verbraucher vor unlauteren Geschäftspraktiken, unsicheren Produkten und anderen Risiken zu bewahren.

Bei Verletzung der im RDG vorgesehenen Schutzpflichten können Schuldner eine Ratenzahlungsvereinbarung auch schon nach geltender Rechtslage anfechten.

Deshalb schlägt der BDIU vor, durch entsprechende Klarstellungen Ratenzahlungsvereinbarungen im Sinne des RDG aus dem Regelungsbereich auszunehmen.

4. Argumente des BDIU

4.1. Ratenzahlungsvereinbarung im Inkasso ist weder Finanzprodukt noch Verbrauchervertrag

Die dem Entwurf zugrundeliegenden EU-Richtlinien zielen auf die Verbesserung des Verbraucherschutzes in Bezug auf komplexe, risikobehaftete und informationsbedürftige Finanzdienstleistungen und Verbraucherverträge.

Ratenzahlungsvereinbarungen durch Inkassounternehmen stellen jedoch keine Finanzdienstleistung dar, da sie lediglich der abgestuften Erfüllung einer bereits bestehenden Forderung dienen.

Es wird weder neue Liquidität gewährt noch erfolgt eine Kreditvergabe oder eine eigenständige Zahlungsdienstleistung im Sinne des § 312 Abs. 5 BGB.

Weiterhin handelt ein Inkassounternehmen beim Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen im Rahmen des Forderungseinzugs nicht als Anbieter von Produkten bzw. Dienstleistungen, sondern als Vertreter des Gläubigers, vergleichbar der anwaltlichen Interessenvertretung. Solche Vereinbarungen stellen keinen eigenständigen Verbrauchervertrag im Sinne des § 312 Abs. 1 BGB dar, da sie keine neue entgeltliche Leistung begründen, sondern lediglich eine bereits bestehende Forderung modifizieren. Ziel

Stellungnahme
RefE GAendVVVR

Seite 4/6

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Leiter Politik und Kommunikation

030 2060736-50

bdiu@inkasso.de

ist allein die erleichterte Erfüllung der ursprünglichen Verpflichtung und nicht der Abschluss eines neuen synallagmatischen Vertrags.

4.2. Widerrufsmöglichkeit ohne Nutzen für Schuldner

Die im Entwurf angelegten Widerrufsmöglichkeiten für Verbraucherverträge würden Schuldner im Zusammenhang mit Ratenzahlungsvereinbarungen keinen Mehrwert bieten, sondern sich potenziell sogar nachteilig auswirken.

Ein Widerruf würde nämlich nicht zur Rückabwicklung des ursprünglichen Schuldverhältnisses führen – also zu der in den zugrunde liegenden EU-Richtlinien eigentlich intendierten Rechtsfolge –, sondern lediglich zur Unwirksamkeit der getroffenen Zahlungsregelung.

Die Folge wäre, dass die ursprüngliche Forderung wieder in voller Höhe fällig wird und der Schuldner unter Umständen erneut in Zahlungsverzug gerät. Dadurch könnten Belastungen wie zusätzliche Zinsen, Mahnkosten und Vollstreckungsmaßnahmen, die durch die Ratenvereinbarung gerade vermieden werden sollten, ausgelöst werden.

In der konkreten Inkassosituation wären die rechtlichen Konsequenzen eines Widerrufs für Verbraucher häufig nicht ohne Weiteres überschaubar und bergen somit das Risiko, mehr Verwirrung als Schutz zu stiften.

Aus diesem Grund sind die im Entwurf vorgesehenen Widerrufsrechte auf die Konstellation der Ratenzahlungsvereinbarung im Rahmen der Forderungsbeitreibung nicht sinnvoll übertragbar und erscheinen in Bezug auf den Verbraucherschutz sogar kontraproduktiv.

4.3. Informationsüberlastung würde Schuldner verunsichern

Die im Entwurf vorgesehenen Informationspflichten nach Art. 246b § 1 und § 2 EGBGB-E sind für Ratenzahlungsvereinbarungen im Inkassobereich weder sachgerecht noch praxistauglich. Der Schuldner schließt keinen neuen Austauschvertrag als Verbraucher, sondern trifft eine Regelung zur Erfüllung einer bereits bestehenden Verpflichtung.

In dieser Konstellation gehen umfangreiche Hinweise – etwa zu ökologischen Zielen oder Preisalgorithmen – am Sinn und Zweck der umzusetzenden Richtlinien vorbei.

Bereits heute gelten nach § 1 I a RDG klare und spezifische Informationspflichten, etwa zur Forderungshöhe, zum Forderungsgrund und zur Identi-

Stellungnahme
RefE GAendVVVR

Seite 5/6

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Leiter Politik und Kommunikation

030 2060736-50

bdiu@inkasso.de

tät des Gläubigers. Diese bieten einen effektiven und praxisnahen Verbraucherschutz. Sie sind gezielt auf Ratenzahlungsvereinbarungen im Inkassobereich zugeschnitten und gewährleisten ein hohes Maß an Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Schutz.

Die zusätzliche Anwendung der allgemeinen Informationspflichten aus Art. 246b § 1 EGBGB-E würde daher zu einer Doppelregulierung, erheblichem Aufwand und rechtlicher Unsicherheit führen – jedoch nicht zu einem höheren Verbraucherschutzniveau.

5. Fazit

Der Entwurf greift berechnigte Anliegen des Verbraucherschutzes beim Abschluss von Fernabsatzerträgen auf.

Ratenzahlungsvereinbarungen im Rahmen von Inkassoverfahren unterscheiden sich jedoch grundlegend in Zielsetzung, Wirkung und Rechtsnatur von typischen Verbraucherverträgen im Fernabsatz. Zudem handelt es sich bei einer solchen Vereinbarung nicht um ein Finanzprodukt.

Der BDIU regt daher an, Ratenzahlungsvereinbarungen im Rahmen einer Inkassodienstleistung ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Gesetzes zur Änderung des Verbraucher- und Versicherungsvertragsrechts auszunehmen.

Entsprechende Klarstellungen sollten aufgenommen werden – insbesondere im Hinblick auf §§ 312 ff. BGB, § 356a BGB-E sowie Art. 246b § 1 und § 2 EGBGB-E.

Stellungnahme
RefE GAendVVVR

Seite 6 / 6

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Leiter Politik und Kommunikation

030 2060736-50

bdiu@inkasso.de